

## Antrag

**der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Nicole Höchst, Dr. Marc Jongen, Dr. Michael Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Matthias Moosdorf, Martin Reichardt, Carolin Bachmann, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Stefan Keuter, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD**

### **BAföG zu einer bürokratiearmen und gerechten Sozialleistung für Schüler und Studenten aus einkommensschwachen Familien weiterentwickeln**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist ein Instrument der Sozial- und Bildungspolitik, das Auszubildenden aus einkommensschwachen Familien die Finanzierung eines schulischen Abschlusses, einer schulischen Berufsausbildung oder eines Studiums ermöglichen soll.

Es wird den Bedürftigen gemäß §1 BAföG als Rechtsanspruch im Sinne einer „individuelle[n] Ausbildungsförderung“ gewährt. Dieser gilt für eine „der Neigung, Eignung und Leistung entsprechenden Ausbildung“ des Geförderten. Der Anspruch wird unter der Bedingung gewährt, dass die für die „Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.“

Der von der Bundesregierung vorgestellte Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes widerspricht aus Sicht der Antragssteller den Grundsätzen des BAföG, weil er „den Kreis der Förderungsberechtigten in den Bereich der unteren Mittelschicht“ ausdehnen möchte (Drs.20/1631, S.14). Damit würden Personen anspruchsberechtigt, die ein Studium auch aus eigener Kraft finanzieren könnten, entweder weil sie über ein entsprechendes Vermögen verfügen oder ihre Eltern ein ausreichend hohes Einkommen beziehen.

Die über mehrere Legislaturperioden hinweg andauernde verfehlte Geld- und Steuerpolitik hat zu einer hohen Inflation und Wohlstandsverlusten geführt. Dieser Zustand verschärft sich derzeit noch durch die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine. Daher ist es richtig und notwendig, die Bedarfssätze anzuheben, um die Inflation auszugleichen.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Anhebungen der Freibeträge und der Altersgrenze auf 45 Jahre würden dazu führen, den Empfängerkreis der Sozialleistung künstlich zu vergrößern und damit das BAföG in Richtung eines elternunabhän-

gigen Grundeinkommens für Schüler und Studenten weiterzuentwickeln. Die Stellungnahmen der Sachverständigen und die Anhörung zum Gesetzentwurf zeigten, dass bei den Experten keine Einigkeit bei diesen Maßnahmen besteht.

Das bisherige Antragsverfahren ist zu kompliziert, aufwendig und daher ungerecht. Ein hoher Antragsaufwand in Form einer Vielzahl von Nachweispflichten oder schwer nachvollziehbare Berechnungen führen zu Bewilligungszeiträumen von mehreren Monaten. Dies stellt eine hohe Hürde für Anspruchsberechtigte dar. Wenn Anspruchsberechtigte Unterstützung wegen der überbordenden Bürokratie brauchen, um Unterstützung beantragen zu können, dann sollten die Reformanstrengungen in erster Linie auf die Behebung dieses Missstandes abzielen.

Der Gesetzentwurf fasst auch nicht ins Auge, dass viele Anspruchsberechtigte auf eine Förderung aufgrund von Verschuldungsangst absehen. Jeder, der BAföG in Anspruch nimmt, muss auch das Darlehen in Anspruch nehmen. Es gibt bisher keine Wahlmöglichkeit auf das Darlehen zu verzichten und nur auf den Zuschuss zurückzugreifen. Den Anspruchsberechtigten soll hier in Zukunft die Wahlfreiheit zugestanden werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1631 zurückzuziehen und dem Deutschen Bundestag einen neuen überarbeiteten Gesetzentwurf nach folgenden Maßgaben vorzulegen:

1. Das BAföG wird auch künftig in Form einer individuellen Ausbildungsförderung gewährt.
2. Das Sozialstaatsprinzip und das Prinzip der innerfamiliären Solidarität müssen gewahrt bleiben. Die Elternabhängigkeit des Anspruchs darf nicht aufgeweicht werden.
3. Der Entwurf soll u. a. folgende Parameter enthalten:
  - Die bisherige Altersgrenze von 30 Jahren bleibt, anstelle der geplanten Anhebung auf 45 Jahre, bestehen.
  - Die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge soll die Inflation berücksichtigen.
  - Der Vermögensfreibetrag für den Geförderten wird von bisher 8.200 auf 8.500 Euro erhöht.
  - Der Kinderbetreuungszuschlag wird von 150 auf 200 Euro angehoben.
  - Die Förderungshöchstdauer für ein Hochschulstudium beträgt in der Regel 10 Semester zuzüglich zweier Prüfungssemester, Studienaufenthalte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Mitgliedstaaten) und im übrigen Ausland.
4. Das gesamte Antragsverfahren muss vereinfacht, entbürokratisiert und beschleunigt werden.
5. Das BAföG für Studenten soll in Form eines Optionsmodells als Zuschuss und unverzinsliches Darlehen gewährt werden, solange die Ausbildungsleistungen den Anforderungen eines ernsthaften Bemühens um Ausbildungserfolg und -abschluss genügen.
  - a) Der Zuschuss wird in Höhe von bis zu 500 Euro gewährt.
  - b) Wenn ein Anspruch auf Zuschuss besteht, dann wird dem Auszubildenden auf Antrag zusätzlich ein unverzinsliches Darlehen bis zu einer Höhe von 500 Euro/monatlich gewährt. Über das Darlehen und die Höhe entscheidet der Geförderte selbst.

6. Die Zuschüsse werden vom Bund getragen, das Darlehen dagegen wird von der Deutschen Ausgleichsbank ausgereicht. Der Bund übernimmt die Ausfallbürgschaft und die Zinsen.
  - Fünf Jahre nach Abschluss der Förderung werden die Darlehensschulden an die Deutsche Ausgleichsbank nach Maßgabe des Gesetzes rückzahlbar.
  - Um Leistungsanreize zu schaffen, mindert sich die Darlehensschuld bei herausragenden Ausbildungsabschlüssen und Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit um bis zu 100 Prozent. Der Minderungsbetrag wird der Deutschen Ausgleichsbank vom Bund erstattet.
  - Für jedes Kind, für das Schüler/Studenten unterhaltspflichtig sind, wird ein Teilerlass von 25 Prozent des Darlehens gewährt.
  - Besondere Anerkennung finden bei der Rückzahlung von Darlehen auch der Wehrdienst bzw. anerkannte Freiwilligendienste. In beiden engagieren sich Frauen und Männer für die Friedenssicherung, das Allgemeinwohl, insbesondere auch im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Hier wird ein Teilerlass von 25 Prozent gewährt.

Berlin, den 16. Juni 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist ein Instrument der Sozial- und Bildungspolitik und soll in erster Linie der Herstellung eines Chancenausgleichs im Bildungswesen und der Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips dienen. Der Haushaltsentwurf der Bundesregierung sieht für 2023 rund 2,3 Mrd. Euro an Steuermitteln zur Finanzierung des BAföG vor (Vgl.: Bundeshaushaltsplan 2022, Einzelplan 30, Bundesministerium für Bildung und Forschung, S. 22). Dabei ist festzustellen, dass der studiengebührenfreie Zugang zu einem Hochschulstudium für alle Bürger mit entsprechender Hochschulreife zu den großen sozialen Leistungen Deutschlands zählt. Das ist nicht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Fall.

Hinzu kommen die sozialen staatlichen Leistungen im Rahmen des Einkommensteuerrechts, wie ein sächlicher Kinderfreibetrag, der das Existenzminimum des Kinds absichern soll und der Freibetrag für den Betreuungs-, und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bzw. das Kindergeld. All die vorab benannten Leistungen sind, anders als das BAföG, an keine besonderen Leistungsnachweise gebunden. Nur leider sind sie jenen, die die Ausbildungsförderung in Anspruch nehmen, als weitere staatliche Unterstützung nicht bewusst!

Im Gegensatz zu einem Hochschulstudium erhalten Auszubildende in Wirtschaft und Verwaltung eine betriebliche Ausbildungsvergütung nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes. Das macht eine staatliche Ausbildungsförderung im Sinne des geltenden Gesetzes weitgehend entbehrlich.

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) regelt die Ausbildung für all jene, deren Ausbildungsvergütung den Bedarf nicht deckt sowie Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und der beruflichen Eingliederung von Behinderten. Es gilt bei der Überarbeitung des BAföG darauf zu achten, dass es nicht in andere sozialpolitische Maßnahmen wie dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) hineindrängt und unattraktiv macht.

Der vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 20/1631) wird dem nicht gerecht. Er läuft dem sozialpolitischen Charakter des BAföG entgegen, ist daher ungerecht und auch abzulehnen. Die Antragsteller sehen jedoch die Notwendigkeit einer Überarbeitung und fordern mit dem Antrag, einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen. Schwerpunkte sind die Anpassung der Bedarfssätze an die Inflation und Verringerung des bürokratischen Aufwands.

Die Forderungen in den Nummern 1 bis 3 dienen der Aufrechterhaltung der Berufsausbildungsförderung als sozialpolitisches und familiengerechtes Instrument. Da die Familie grundgesetzlich dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung untersteht, muss die Sozialgesetzgebung grundsätzlich von der Solidarität der familiären Gemeinschaft ausgehen. Die übermäßige Anhebung des Vermögensfreibetrags bedeutet jedoch eine Entkopplung des Anspruchs vom Elterneinkommen. Die Anhebung der Freibeträge hat sich an der Inflation auszurichten. Sie darf nicht der Ausweitung des Empfängerkreises im Sinne eines elternunabhängigeren Anspruches dienen. Aus diesen Gründen werden die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Anhebungen der Altersgrenze auf 45 Jahre und des Vermögensfreibetrags auf 45.000 Euro von den Antragstellern kategorisch abgelehnt.

Der Bund der Deutschen Arbeitgeber weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass eine Erhöhung der Altersgrenze auch denjenigen eine Förderung ermöglicht, die sich in einem späteren Lebensabschnitt noch für ein Studium entscheiden. Dies entspreche nicht dem bisherigen Charakter des BAföG, „Chancengleichheit zu schaffen und ausschließlich diejenigen zu fördern, die sich aufgrund des ungesicherten Lebensunterhalts, insbesondere von ihrem Elternhaus aus, keine Erstausbildung leisten können. Dem lebenslangen Lernen bzw. geänderter beruflicher Interessen ist auf anderer Ebene Rechnung zu tragen. Dies geschieht z. B. durch berufsbegleitende Weiterbildungen oder ein berufsbegleitendes Studium und entsprechende am Arbeitsmarkt orientierte Förderprogramme und -instrumente, die es bereits in verschiedener Ausgestaltung gibt (Beschäftigtenqualifizierung, AFBG, Bildungsprämie etc.). Hierfür muss die Altersgrenze im BAföG nicht angehoben werden.“ (Vgl.: Ausschussdrucksache 20(18) 30a vom 11.05.2022, S. 3 bis 4).

Die Erhöhung des Vermögensfreibetrags auf 45.000 Euro sei „sozialpolitisch kaum zu vermitteln“, [...] da durch diese Novelle zukünftig auch Personen durch nicht-rückzahlbare BAföG-Unterstützungsleistungen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden sollen, die selbst über ein nicht unwesentliches Vermögen verfügen.“ (Ebd., S.1) Vor dem Hintergrund, dass „21- bis 25-jährige in Westdeutschland durchschnittlich über ein Nettovermögen von knapp 9.000 Euro, in Ostdeutschland sogar nur über 4.000 € (Quelle: DIW)“ verfügen (Ebd., S.3) sprechen sich die Antragsteller für die Beibehaltung des bisherigen Freibetrags von 8.200 Euro aus. Dieser wurde bereits 2019 stark angehoben.

Bei der Förderdauer gibt es mittlerer Weile einen breiten Konsens, dass das BAföG für die Regelstudienzeit plus

zwei Semester gewährt werden sollte. Dies zeigte auch die Anhörung im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung. Laut BAföG-Bericht 2019 schließen 77 Prozent der Empfänger ihr Studium in der Regelstudienzeit plus zwei Semester ab. Nur 33,6 Prozent innerhalb der Regelstudienzeit.

In Nummer 4 wird die Bundesregierung aufgefordert, konkrete Maßnahmen für die Vereinfachung, Entbürokratisierung und Beschleunigung für das Antragsverfahren vorzulegen. Wie wichtig dieser Aspekt ist, zeigt die Stellungnahme der Initiative Arbeiterkind.de. Demnach sei die Frage nach der Studienfinanzierung „für die Entscheidung für oder gegen ein Studium“ häufig ausschlaggebend. „Studierwillige fordern zurecht eine Planbarkeit ihrer Studienfinanzierung vor Studienbeginn.“ Der Zugang zu einer verbindlichen Feststellung der Förderhöhe vor Eintritt ins Studium sei nicht gegeben. Bei den Studenten führe die Unklarheit der Förderhöhe öfters dazu, „dass die bürokratische Hürde der Antragstellung in der falschen Erwartung einer vernachlässigbar niedrigen Förderhöhe oder der Ablehnung des Antrags nicht auf sich genommen“ werde. Dies sei „ein Faktor für die kontinuierlich gesunkene Zahl von Geförderten.“ (Vgl.: Ausschussdrucksache 20(18) 30e vom 13.05.2022, S. 2).

Die Forderungen in Nummer 5 zielen auf den Umstand, dass viele Anspruchsberechtigte auf eine Förderung verzichten, weil sie sich verschulden müssen. Es gibt bisher keine Möglichkeit, sich nur für einen Zuschuss zu entscheiden. Ein Optionsmodell würde die nötige Abhilfe schaffen. Die Anhebung des Bedarfssatzes sollte aufgrund der Inflation stärker ausfallen, als die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen 485 Euro. Die Antragssteller fordern eine Anhebung auf 500 Euro.

Die Forderungen in Nummer 6 zielen auf die Modalitäten der Rückzahlung des Darlehens. Hier stellen die Antragssteller das Prinzip „Leistung soll sich lohnen“ in den Vordergrund. Es soll z. B. Studenten die Schulden erlassen werden, die ihr Studium in der Regelstudienzeit abschließen und/oder herausragende Leistungen erbringen. Studenten müssen die Möglichkeit erhalten, aufgrund ihrer Studienleistung ihr Berufsleben ohne Schulden zu beginnen.

Die Antragssteller haben in den genannten Punkten ihre Anforderungen für eine Überarbeitung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes formuliert, da der Gesetzentwurf der Bundesregierung in eine falsche Richtung läuft. Ziel muss die Verbesserung des Instruments und nicht die Ausweitung des Berechtigtenkreises im Sinne einer parteipolitischen Klientelpolitik sein.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Antragssteller würden einen gerechten Inflationsausgleich darstellen und den Verschuldungsängsten von angehenden Studenten Rechnung tragen. Sie entsprechen der bisherigen Systematik, weil jungen Menschen weiterhin eine familien- und einkommensabhängige Ausbildungsförderung garantiert werden würde. Das Instrument erhält durch das Optionsmodell von Zuschuss und Darlehen die nötige Flexibilisierung. Der Anspruchsberechtigte kann selbst entscheiden, in welcher Höhe er das Darlehen aufnimmt. Das Darlehen ist jedoch bei 500 Euro monatlich gedeckelt. Somit können Anspruchsberechtigte auch individuelle Bedürfnisse sicherstellen und sich durch herausragende Studienleistungen sogar vollständigen Schulderlass erarbeiten. Dem Leistungsgedanken wird somit Rechnung getragen.





